

**Verbandssatzung
des
Gemeindeverwaltungsverbandes „Oberes Zabergäu“
Sitz Güglingen
vom 13.12.1999**

Präambel

Nach der Bildung des Gemeindeverwaltungsverbandes „Oberes Zabergäu“, Sitz Güglingen, im Zuge der Gemeindereform ab 1.1.1975 hat es sich aus Gründen der Verwaltungs- und Geschäftsvereinfachung als zweckmäßig erwiesen, diesen Zweckverband mit dem Zweckverband Gruppenklärwerk „Obere Zaber“, Sitz Güglingen, und dem Haupt- und Sonderschulverband „Oberes Zabergäu“ Sitz Güglingen, zu vereinigen.

Mit Zustimmung der Verbandsgemeinden haben die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Gruppenklärwerk Obere Zaber“, Sitz Güglingen, am 19.6.1975 und die Verbandsversammlung des Haupt- und Sonderschulverbandes „Oberes Zabergäu“, Sitz Güglingen, am 19.6.1975 die Übertragung ihrer Aufgaben auf den Gemeindeverwaltungsverband „Oberes Zabergäu“, Sitz Güglingen, beschlossen.

Letzter hat durch Beschluß der Verbandsversammlung vom 3.9.1976 der Übernahme zugestimmt.

Aufgrund von § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 16. September 1974 (GBl. S. 408) hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes am 13.12.1999 die Satzung geändert und folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

I. Allgemeines, Aufgabe

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Die Stadt Güglingen und die Gemeinden Pfaffenhofen und Zaberfeld bilden den Gemeindeverwaltungsverband „Oberes Zabergäu“.
- (2) Der Gemeindeverwaltungsverband (im folgenden Verband) hat seinen Sitz in Güglingen.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband berät die Mitgliedsgemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten der einzelnen Mitgliedsgemeinden, die andere Mitgliedsgemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Mitgliedsgemeinden der Beratung durch den Verband zu bedienen.
- (2) Der Verband erledigt für die Mitgliedsgemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltungen nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):
Gesetzliche Erledigungsaufgaben:
 1. Die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz.

2. Die Planung, Bauleitplanung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus.
 3. Die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer 2. Ordnung.
- (3) Der Verband erfüllt anstelle der Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):
1. Gesetzliche Erfüllungsaufgaben
 - a) die vorbereitende Bauleitplanung (**Flächennutzungsplanung**)
 - b) die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen.
 2. Weitere Erfüllungsaufgaben
 - a) Der Verband ist Schulträger im Sinne des § 28 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 1.08.1983 (GBl. 1983, Seite 325) in der jeweiligen Fassung für die Hauptschule **mit Werkrealschule**.
Die sachlichen Voraussetzungen für die Erteilung des Unterrichts wurde durch Errichtung des neuen Verbandsschulgebäudes in Güglingen geschaffen, welches vom Verband unterhalten wird.
- b) Das im Verbandsgebiet anfallende Abwasser gemeinsam abzuführen und zu reinigen. Zu diesem Zweck erstellt, betreibt, unterhält und erneuert der Verband für das Verbandsgebiet, den Stadtteil Brackenheim-Stockheim **und das Gebiet des Zweckverbandes Wirtschaftsförderung Zabergäu** die erforderlichen Zuleitungen, die Kläranlage und die Regenüberlaufbecken mit allen weiteren hierzu erforderlichen Anlagen auf den jeweiligen Markungen. Die Abgabenhöhe verbleibt bei den Mitgliedsgemeinden, **bzw. der Stadt Brackenheim und des Zweckverbandes Wirtschaftsförderung Zabergäu**.
- c) Durch fördernde Maßnahmen zur Strukturverbesserung des Verbandsgebietes beizutragen. Zur Erreichung dieses Zwecks nimmt der Verband folgende Aufgaben wahr:
- aa) Vertretung der Mitgliedsgemeinden auf dem Gebiet der Naherholung, soweit die örtlichen Belange der Mitgliedsgemeinden überschritten werden.
 - bb) Die Planung, Anschließung und Verwaltung des Naherholungsbereiches Katzenbach.
 - cc) Der Verband ist für das in den Lageplänen des Landratsamtes Heilbronn vom 2.2.1972 festgelegten Gebiet und vom abgegrenzten Naherholungsbereich Planungsverband im Sinne von § 205 BauGB. Er tritt insoweit für die Aufstellung und Durchführung (Umlegung) von Bebauungsplänen an die Stelle der Gemeinden Zaberfeld und Pfaffenhofen. Der Verband stellt nach Anhörung dieser Gemeinden Bebauungspläne auf und führt sie durch.
- d) Das Archivgut der Mitgliedsgemeinden zu ordnen. Zu diesem Zweck beschäftigt der Verband einen Archivar.
- (4) Dem Verband können weitere Aufgaben übertragen werden. Anträge auf Übernahme von Zuständigkeiten nach Satz 1 müssen von der Verbandsversammlung mit Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Satzungsgemäßen Stimmzahl beschlossen werden.

§ 3

Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

Sofern der Verband nach § 61 Abs. 6 GO in die Rechtsstellung von Mitgliedsgemeinden bei Zweckverbänden, Planungsverbänden nach dem Baugesetzbuch oder öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen eingetreten ist oder eintritt, gilt folgendes:

1. Sind in die Verbandsversammlung eines Zweckverbandes oder Planungsverbandes mehrere Vertreter des Verbandes zu entsenden, so können die Mitgliedsgemeinden in deren Rechtsstellung der Verband eingetreten ist oder eintritt, Vorschläge für die Wahl der weiteren Vertreter machen.
2. In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vorgesehene Mitwirkungsrechte werden vom Verband im Benehmen mit den Mitgliedsgemeinden wahrgenommen, in deren Rechtsstellung er eingetreten ist oder eintritt.

II. Organisation

§ 4

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und weiteren Vertretern. Die Gemeinden entsenden je angefangene 1000. Einwohner einen weiteren Vertreter.

Die Zahl der weiteren Vertreter wird nach jeder Wahl der Gemeinderäte ermittelt. Maßgebend ist die vom Statistischen Landesamt fortgeschriebene Einwohnerzahl zum 30.06. des Jahres vor Durchführung der Gemeinderatswahl.

Die weiteren Vertreter einer Mitgliedsgemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder der Verbandsversammlung aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer Vertreter gewählt.

- (2) Für jeden weiteren Vertreter ist ein persönlicher Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Sie legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes fest. Sie entscheidet in den ihr durch die Satzung übertragenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- (2) Die Verbandsversammlung ist zuständig für:
 1. die Änderung der Verbandsatzung sowie den Erlass sonstiger Satzungen,
 2. die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder, die Änderung der Beteiligungsverhältnisse, das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie die Auflösung des Verbandes,

3. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie die Wahl weiterer Vertreter in die Versammlung von Zweckverbänden oder Planungsverbänden nach § 205 Baugesetzbuch,
4. die Beschlußfassung über Anträge auf weitere Zuständigkeiten (§ 2 Abs.4),
5. den Erlaß der Haushaltssatzung einschließlich der Festsetzung von Kapital-umlagen, Verwaltungs- und Betriebskostenumlagen und der Feststellung des Haushaltsplanes.
6. Wahl des Kassenverwalters,
7. die Feststellung der Jahresrechnung,
8. die Aufstellung des Flächennutzungsplanes,
9. den Erlaß von Tarif- und Gebührenordnungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbandes,
10. die Entscheidung über die Einrichtung, wesentlicher Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbandes (§ 2 Abs. 3) und der Verbandsverwaltung,
11. die Beschlußfassung über die Höhe der Abfindung ausscheidender Mitgliedsgemeinden,
12. die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung , Entlassung und sonstige personalrechtlichen Entscheidungen der Beamten und Angestellten der Vergütungsgruppen BAT VIb bis I,
13. Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln von mehr als 30.000 DM im Einzelfall,
14. Sachentscheidung über die Anschaffung, Herstellung oder Veräußerung von Vermögensgegenständen und beweglichen Sachen bei einem Wert von mehr als 30.000 DM,
15. Abschluß von Miet- und Pachtverträgen, sowie sonstige laufende Verträge von einem Jahresbetrag ab 10.000 DM im Einzelfall,
16. Abschluß von Dienstverträgen, bei Gegenleistungen von mehr als 10.000 DM, sowie die Beauftragung von Architekten und Ingenieuren, wenn die Gegenleistung mehr als 30.000 DM beträgt,
17. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 3.000 DM; Bewilligung von im Haushaltsplan nicht einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen von mehr als 1.000 DM,
18. Stundung von Forderungen des Verbandes von mehr als 100.000 DM und von 10.000 DM über 6 Monate, sowie der Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und die Niederschlagung von Forderungen über 1.000 DM im Einzelfall.

§ 7 Geschäftsgang

Für die Sitzungen der Verbandsversammlung, für die Verhandlungsleitung, den Geschäftsgang, die Beschlußfassung und die Niederschrift gelten sinngemäß § 33 Abs.2 und 3 und §§ 34 bis 38 GO mit folgenden Ausnahmen und Besonderheiten:

- a) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der Gesamtstimmenzahl der Verbandsversammlung vertreten
- b) die Niederschrift über die Verhandlung der Verbandsversammlung (vgl. § 38 GO) ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
Sie ist der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Der Schriftführer wird von der Verbandsversammlung bestimmt.

§ 8 Bestellung des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sowie sein 1. und 2. Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung auf die Dauer von 6 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- (2) Scheidet einer der Gewählten aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Tätigkeit als Vorsitzender oder als Stellvertreter. Die Verbandsversammlung wählt für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger.

§ 9 Rechtsstellung und Aufgaben der Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und Leiter der Verbandsverwaltung. Für seine Tätigkeit gelten die für Bürgermeister erlassenen Vorschriften der Gemeindeordnung entsprechend.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung und für alle sonstigen Aufgaben, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist.
- (3) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe wird durch die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit und über Aufwandsentschädigungen geregelt.

§ 10 Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gilt § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.
- (2) Die Führung der Verbandskasse wird einem Kassenverwalter übertragen.
- (3) Der Verband kann sich zur Erfüllung bestimmter ihm nach § 2 obliegender Aufgaben auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel der Stadt Güglingen bedienen. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen dem Verband und der Stadt Güglingen.
- (4) Verletzt ein Bediensteter in Ausübung einer Verbandsaufgabe nach § 2 Abs. 3 und 4 die einem Dritten gegenüber obliegende Verpflichtung, so haftet der Verband. Bei einer Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 für eine Mitgliedsgemeinde haftet die Mitgliedsgemeinde.

§ 11

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Entschädigung nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen, die durch die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit und über Aufwandsentschädigung festgesetzt wird.

§ 12

Amtshilfe

Die Mitglieder des Verbandes verpflichten sich, dem Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben unentgeltliche Amtshilfe zu leisten.

III. Finanzierung

§ 13

Laufende Kostenbeiträge für die Verwaltung, Unterhaltung und den Betrieb

- (1) Die durch den laufenden Betrieb von Verbandseinrichtungen und durch die Verbandsverwaltung entstehenden Aufwendungen (Aufgaben des Verwaltungshaushalts) werden, soweit sie nicht durch Betriebseinnahmen gedeckt sind, durch eine Verwaltungs- und Betriebskostenumlage aufgebracht. **Abrechnungszeitraum ist das Haushaltsjahr.**
- (2) Die Verwaltungs- und Betriebskosten werden nach folgenden Schlüsseln umgelegt:
 1. Für die Aufgabe nach § 2 Abs. 3 Ziffer 1b sind Kostenträger diejenigen Mitgliedsgemeinden, auf deren Markung die Aufwendungen anfallen.
 2. Für die Aufgaben nach § 2 Abs. 3 Ziffer 1a (vorbereitende Bauleitplanung) sowie Aufwendungen der allgemeinen Verwaltung nach dem Verhältnis der nach § 143 GO maßgebenden Einwohnerzahlen.
 - 2.1. Für die Aufgaben der Abwasserreinigung nach dem Verhältnis der abgerechneten Abwassermengen des jeweils zuletzt abgerechneten Abrechnungszeitraumes. Umgelegt wird der nicht durch anderweitige Einnahmen gedeckte Aufwand.
 - 2.2 Die Zinsen werden wie folgt aufgeteilt:
 - a) Kassenkreditzinsen und sonstige allg. Finanzausgaben, soweit sie nicht nach § 15 Abs. 3 umgelegt werden können, nach dem Verhältnis der nach § 143 GO maßgebenden Einwohnerzahlen.
Während der Bauphase der Sanierung/Erweiterung der Kläranlage Obere Zaber (ab 1.1.1998 bis 31.12. des Jahres in dem die Abrechnung von der Verbandsversammlung anerkannt wird) werden die Kassenkreditzinsen gem. § 14 Abs. 2 Ziffer 3 ac) umgelegt.
 - b) Für Darlehenszinsen gelten die Regelungen in § 14 Abs. 5.
 - 2.3. Die Kosten für die Reinigung und Unterhaltung der Regenüberlaufbecken werden von den Gemeinden getragen, auf deren Markung die Regenüberlaufbecken erstellt sind. Dies gilt nicht für das gemeinsame Regenüberlaufbecken vor der Kläranlage. Die Kosten hierfür werden entsprechend Ziffer 2.1 aufgeteilt.

3. Für die Aufgaben nach § 2 Abs. 3 Ziffer 2a (Schule) nach Zahl der Schüler der amtlichen Schulstatistik des vorangegangenen Jahres.
4. Für die Aufgaben nach § 2 Abs. 3 Ziffer 2b (Naherholungsbereich Katzenbach) je 45% durch die Gemeinden Zaberfeld und Pfaffenhofen und 10% durch die Stadt Güglingen.
5. Für die Aufgaben nach § 2 Abs. 3 Ziffer 2d (gemeinsamer Archivar) nach der Anzahl der in Anspruch genommenen Stunden.

§14

Investitionsbeiträge

- (1) Die Aufwendungen des Verbandes für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und Erwerb oder Erneuerung von Vermögensgegenständen (Ausgaben des Vermögenshaushalts) werden, soweit sie nicht Staatsbeiträge, Zuschüsse, Beiträge und Beteiligungen Dritter oder durch sonstige Einnahmen gedeckt werden, grundsätzlich durch eine Kapitalumlage aufgebracht.
- (2) Die Investitionskosten werden nach folgenden Schlüsseln umgelegt:
 1. für die Aufgaben nach § 2 Abs. 3 Ziffer 1b sind die Kostenträger diejenigen Mitgliedsgemeinden, auf deren Gemarkung die Aufwendungen anfallen. Für die Aufwendungen nach § 2 Abs.3 Ziffer 1a sowie für die Aufwendungen der allgemeinen Verwaltung (Einzelplan 0 des Haushaltsplanes) nach dem Verhältnis der nach § 143 GO maßgebenden Einwohnerzahl.
 2. Für die Aufgaben nach § 2 Abs. 3 Ziffer 2a (Schule) nach der Zunahme der Schülerzahlen, soweit deswegen neue Investitionen erforderlich werden. Die Zunahme ergibt sich aus der Gegenüberstellung der für die Kostenverteilung bei den letzten Erweiterungsinvestitionen maßgebenden Schülerzahlen und der nach der Bevölkerungsentwicklung zu erwartenden Schülerzahlen 5 Jahre nach der Veranschlagung der neuen Maßnahme im Haushaltsplan. Bei anderen Investitionen zu Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 3 Ziffer 2a ist der Umlageschlüssel der Durchschnitt der Schülerzahlen in den beiden letzten Jahren vor der Veranschlagung der Investitionsmaßnahme.
 3. Für Aufgaben nach § 2 Abs. 3 Ziffer 2 b (Abwasserreinigung) und sonstige mit der Abwasserbeseitigung zusammenhängenden Investitionskosten:
 - aa) Investitionskosten für die Teilaufgabe Hauptsammler und gemeinsames RÜB vor der Kläranlage, sowie Kläranlage allgemein (bis 31.12.1997), werden die Investitionskosten gekürzt um die Beteiligung der Stadt Brackenheim (7,92 % der Gesamtkosten) nach folgendem Schlüssel umgelegt:

Güglingen	40,28 %
Pfaffenhofen	23,31 %
Zaberfeld	36,41 %

Die Kosten für die Sanierung und Erweiterung der Kläranlage ab 1.1.1998 werden nach dem Schlüssel ac) verteilt.
 - ab) Investitionskosten für Maßnahmen ab dem 1.1.1991 (Schlammsilo und Phosphatelimination) werden gekürzt um die Beteiligung der Stadt

Brackenheim (6,61 % der Gesamtkosten) nach folgendem Schlüssel umgelegt:

Güglingen	50,87 %
Pfaffenhofen	21,33 %
Zaberfeld	27,80 %

- ac) Für die im Jahre 1998 begonnene Sanierung und Erweiterung der Kläranlage (Basis: Planung der SAG vom Juni 1995) als Teilaufgabe nach § 2 Abs. 3 Ziffer 2 b (Abwasserreinigung) werden die Investitionskosten, gekürzt um die Beteiligung der Stadt Brackenheim (5,8 % der Gesamtkosten) und des Zweckverbandes Wirtschaftsförderung Zabergäu (5,8 % der Gesamtkosten) nach folgendem Schlüssel umgelegt:

Güglingen	53,5 %
Pfaffenhofen	17,9 %
Zaberfeld	28,6 %

- b) Diese Kostenverteilungsschlüssel gelten auch für Folgeinvestitionen an den jeweiligen Teilmaßnahmen im Sinne von Ziffer 3aa - ac der Abwasserbeseitigung.
- c) Sind nicht alle Gemeinden an einer konkreten Investition beteiligt, bzw. ziehen ihren Nutzen daraus, werden die Kosten unter Weglassung der Anteile der nicht betroffenen Gemeinden auf der Basis der Anteile aus Ziffer 3 a) auf die betroffenen Gemeinden hochgerechnet.
- d) Die Kosten für die Erweiterung der bestehenden Verbandsanlagen sind von den Gemeinden zu tragen, durch deren erhöhten Abwasseranfall die Erweiterung notwendig wird.

Die Kosten sind in dem Verhältnis auf die einzelnen Gemeinden umzulegen, das der Zunahme der jeweiligen Einwohnergleichwerte entspricht. Dabei ist von folgenden Einwohnergleichwerten auszugehen:

Güglingen	9.200 EGW	47,3 %
Pfaffenhofen	3.080 EGW	15,8 %
Zaberfeld	4.950 EGW	25,3 %
Stockheim	1.120 EGW	5,8 %
<u>ZWZ</u>	<u>1.320 EGW</u>	<u>5,8 %</u>
Gesamt	19.470 EGW	100 %

Die Zunahme der Einwohnergleichwerte wird bei Baubeginn der jeweiligen Erweiterungsmaßnahme ermittelt und von der Verbandsversammlung beschlossen. Das Nähere wird jeweils durch den Beschluß der Verbandsversammlung geregelt.

Diese Regelung ist für Erweiterungen der Kläranlage anzuwenden, die nach Abschluß der Erweiterung/Sanierung Kläranlage Planung SAG vom Juni 1995 erforderlich werden.

4. Für Aufgaben nach § 2 Abs. 3 Ziffer 2 c (Naherholung Katzenbach) zu je 45 % durch die Gemeinden Zaberfeld und Pfaffenhofen und zu 10 % durch die Stadt Güglingen.

5. Der Verband hat die Möglichkeit zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen Darlehen aufzunehmen.

Die jährlich anfallenden Zins- und Tilgungsleistungen des Verbandes werden auf die Verbandsmitglieder, die Stadt Brackenheim-Stockheim und den Zweckverband Wirtschaftsförderung Zabergäu umgelegt.

Abweichend vom Grundsatz der Gesamtdeckung werden die Darlehen durch Beschluß der Verbandsversammlung konkreten Maßnahmen zugeordnet. Die Verteilung der Zins- und Tilgungsleistungen erfolgt in dem Verhältnis, wie die Verbandsmitglieder, die Stadt Brackenheim-Stockheim und der Zweckverband Wirtschaftsförderung Zabergäu an den Investitionen (vgl. § 14 Abs. 2 Ziffer 1 - 4) beteiligt sind. Einnahmen, die sich den einzelnen Verbandsgemeinden, der Stadt Brackenheim-Stockheim und dem Zweckverband Wirtschaftsförderung Zabergäu direkt zuordnen lassen und zweckgebunden sind, werden vor Ermittlung des Verteilerschlüssels von den anteiligen Investitionskosten der jeweiligen Körperschaft abgesetzt.

Die Verbandsmitglieder, die Stadt Brackenheim-Stockheim und der Zweckverband Wirtschaftsförderung Zaber haben das Recht, den auf sie entfallenden Anteil an den aufgenommenen Darlehen im Rahmen der bestehenden Kreditverträge gegenüber dem Verband außerordentlich zu tilgen. Die Schuldendienstumlage vermindert sich insoweit für diese Verbandsmitglieder.

§ 15 Fälligkeit der Kostenbeiträge

- (1) Der Verband *erhebt auf* der Grundlage der jeweiligen Haushaltsplanansätze Vorauszahlungen auf die Betriebskostenumlagen.
Sie werden jeweils zu einem Drittel zum 25.03., 25.06. und 25.09. zur Zahlung fällig.
Für Investitionen können Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt angefordert werden. Diese Beträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Anforderung der Umlage zur Zahlung fällig.
- (2) Schlußzahlungen auf die Umlage sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Abrechnung durch die Verbandsverwaltung zur Zahlung fällig.
- (3) Für rückständige Umlagen finden die Vorschriften der AO Anwendung.

IV. Besondere Vorschriften für die Abwasserbeseitigung und -reinigung

§ 16

Anschluß von Grundstücken

- (1) Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet Abwassersatzungen zu erlassen, in denen Bestimmungen für den Anschluß- und Benutzungszwang an die Kanalisation, sowie die zum Schutz und zum Betrieb der Anlagen erforderlichen Vorschriften enthalten sind.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich Gesuche um Anschluß an das öffentliche Kanalnetz dem Verband vorzulegen, wenn keine Vorbehandlung des Abwassers notwendig werden kann.
- (3) Dem Verband steht das Recht zu, die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Mitgliedsgemeinden auf die Einhaltung der vorstehenden Vorschriften zu überwachen.

- (4) Der Gemeindeverwaltungsverband behält sich den Erlaß einer Betriebsordnung vor, zu der die Mitgliedsgemeinden zu hören sind.

§ 17

Unterhaltung von Entwässerungsanlagen

- (1) Die öffentlichen Entwässerungsanlagen in ihren Gebieten sind von den Mitgliedsgemeinden in einem einwandfreien Zustand zu erhalten.
- (2) Benzin-, Öl- und Fettscheideanlagen, sowie Schlammabsetzanlagen sind von den Mitgliedsgemeinden auf die Betriebsfähigkeit zu überprüfen. Sie haben dafür zu sorgen, daß diese ordnungsgemäß betrieben werden. Die Rückstände aus diesen Anlagen sind gefahrlos zu beseitigen.
- (3) Der Verband ist berechtigt, die öffentlichen Entwässerungsanlagen im Gebiet der Mitgliedsgemeinden auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 17 und 18 Abs. 1 und 2 zu überprüfen.
- (4) Der Verband ist außerdem berechtigt, im üblichen Umfang Abwasserproben im Gebiet der Mitgliedsgemeinden zu entnehmen und diese auf Kosten der Mitgliedsgemeinden chemisch untersuchen zu lassen.

§ 18

Haftung

- (1) Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der Entwässerungsanlagen des Verbandes wegen Ausbesserungsarbeiten oder sonstigen Schäden, wie z.B. durch Rückstau infolge Naturereignisse (Wolkenbrüche, Hochwasser) oder durch Hemmungen im Wasserablauf, haben die Mitgliedsgemeinden keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung des jährlichen Umlagebetrages (§ 13).
- (2) Für die vorzunehmenden Grundstücksanschlüsse übernehmen die Mitgliedsgemeinden die Gewähr, daß sie entsprechend den geltenden technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen (DIN 1986) und allen übrigen in Frage kommenden DIN-Vorschriften hergestellt werden.
- (3) Die Mitgliedsgemeinden haften für alle Schäden, die dem Verband durch unsachgemäßen Anschluß von Grundstücken oder durch mißbräuchliche Benutzung der Entwässerungsanlagen durch die Benutzer entstehen.
- (4) Die Mitgliedsgemeinden stellen den Verband von allen Ansprüchen nach § 22 WHG, die gegen den Verband erhoben werden, einschließlich etwaiger Prozeßkosten frei, soweit sie auf den Anschluß jeweils ihres Gebietes an die Entwässerungsanlagen des Verbandes zurückzuführen sind. Ist nicht festzustellen, auf welcher Gemarkung die schädigenden Stoffe eingebracht oder eingeleitet worden sind, so hat sich jede Mitgliedsgemeinde an dem nach §§ 22 WHG zu leistenden Schadenersatz zu beteiligen. § 13 Abs.2 Ziffer 1 ist entsprechend anzuwenden.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 19

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Amtsblättern der **Verbandsgemeinden**. Der Haushaltsplan wird jedoch nur auf dem Rathaus der Sitzgemeinde öffentlich ausgelegt.

§ 20

Satzungsänderungen

Ein Beschluß der die Verbandssatzung ändert, bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

Änderungen die sich auf den Bereich der Abwasserbeseitigung und Abwasserreinigung (§ 2 Abs. 3 Ziff. 2b) erstrecken, bedürfen außerdem der Zustimmung der Stadt Brackenheim, **soweit sie sachlich oder rechtlich von dieser Änderung berührt wird.**

§ 21

Auflösung des Verbandes

Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Gemeinden aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger übertragen oder von diesen übernommen werden.

Maßstab für die Aufteilung ist der 5-Jahres Durchschnitt der letzten Verbandsumlage in den einzelnen Aufgabenbereichen. Für die Verpflichtungen des Verbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung der Auflösung hinaus wirken, bleiben die Gemeinden Gesamtschuldner. Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Stadt Güglingen.

Die übrigen Gemeinden haben diesen, ihren Anteil nach dem Maßstab des Satzes 2 zu zahlen.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung und der Satzungs genehmigung im Amtsblatt für den Stadt- und Landkreis Heilbronn in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.04.1988 mit allen bislang ergangenen Änderungen außer Kraft.

Güglingen, den 11.04.2000

gez.

Dieterich
Verbandsvorsitzender

1. Änderung
der Verbandssatzung des
Gemeindeverwaltungsverbandes "Oberes Zabergäu"
Sitz Güglingen
vom 19.12.1999

§ 6 wird wie folgt geändert:

Die Verbandsversammlung ist zuständig für:

13. Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln von mehr als 15.000,00 EURO im Einzelfall,
14. Sachentscheidungen über die Anschaffung, Herstellung oder Veräußerung von Vermögensgegenständen und beweglichen Sachen bei einem Wert von mehr als 15.000,00 EURO,
15. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, sowie sonstige laufende Verträge von einem Jahresbetrag ab 5.000,00 EURO im Einzelfall,
16. Abschluss von Dienstverträgen bei Gegenleistungen von mehr als 5.000,00 EURO, sowie die Beauftragung von Architekten und Ingenieuren, wenn die Gegenleistung mehr als 15.000,00 EURO beträgt,
17. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 1.500,00 EURO; Bewilligung von im Haushaltsplan nicht einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen von mehr als 500,00 EURO,
18. Stundung von Forderungen des Verbandes von mehr als 50.000,00 EURO und von 5.000,00 EURO über 6 Monate, sowie der Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und die Niederschlagung von Forderungen über 500,00 EURO im Einzelfall.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Güglingen, den 19. September 2001

Dieterich
Verbandsvorsitzender